

## Anwendungshinweise für den Baustein 60 „Löschen und Vernichten“ (V 1.0)

### Gültigkeit dieser Anwendungshinweise

Diese Hinweise beziehen sich auf die Version 1.0a des Bausteins 60 „Löschen und Vernichten“ gültig seit 02.09.2020 (<https://www.datenschutz-mv.de/datenschutz/datenschutzmodell/>).

Bezug zu den Anforderungen der DS-GVO und den Gewährleistungszielen mit Verweis auf DSGVO, KDG und KDG-DVO

Anforderungen der DS-GVO	Gewährleistungsziele	Verweis im DSGVO-EKD	Verweis im KDG KDG-DVO genannt
<b>Zweckbindung</b> Art. 5 Abs. 1 lit. b (festgelegt, eindeutig, legitimiert...) Art. 6 Abs. 4 (Berücksichtigung, wenn anderer Zweck als bei Erhebung)	<b>Nichtverketzung</b>	§ 5 Abs. 1 Zf. 2, § 7 Abs. 2, § 50	§ 6 Abs. 4, § 7 Abs.1 lit. b, § 54
<b>Datenminimierung</b> Art. 5 Abs. 1 lit. c (VT auf das notwendige Maß beschränkt) Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b bis f Art. 9 Abs. 2 lit. b, c, f bis j (Beschränkung der Rechtmäßigkeit auf eine vorliegende Erforderlichkeit)	<b>Datenminimierung</b>	§ 5 Abs. 1 Zf. 3, § 6 Zf. 3-8, § 13 Abs. 2 Zf. 2, 3, 6-9	§ 6 Abs. 1 lit. a, c-g, § 7 Abs. 1 lit. c, § 11 Abs. 2 lit. b, c, f-j
<b>Richtigkeit</b> Art. 5 Abs. 1 lit. d und f (bezogen auf die VT) Art. 32 Abs. 1 lit. b (bezogen auf Systeme und Dienste)	<b>Integrität</b>	§ 5 Absatz 1 Zf 4 § 27 Abs. 1 Zf. 2	§ 7 Abs. 1 lit. d, § 26 Abs. 1 lit. b
<b>Speicherbegrenzung</b> Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO	<b>Datenminimierung</b>	§ 5 Absatz 1 Zf. 5 § 50	§ 7 Abs. 1 lit. e, § 54
<b>Vertraulichkeit</b> Art. 5 Abs. 1 lit. f (beim Verantwortlichen) Art. 32 Abs. 1 lit. b (beim Auftragsverarbeiter...) Art. 29, 32 Abs. 4 (Weisungsbindung) Art. 28 Abs. 3 lit. b (Gesonderte Vertraulichkeit)	<b>Vertraulichkeit</b>	§ 5 Abs. 1 Zf. 6 § 30 Abs. 3 Zf. 5, § 27 Abs. 1 Zf. 2, § 27 Abs. 5	§ 7 Abs. 1 lit. f, § 29 Abs. 4 lit. b, § 30, § 26 Abs. 1 lit. b, § 26 Abs. 5 KDG, § 6 Abs. 1 lit. c KDG-DVO

Art. 38 Abs. 5 (Geheimhaltungspflicht)			
<b>Löschbarkeit von Daten</b> Art. 17 Abs. 1 Art. 58 Abs. 2 lit. g	<b>Intervenierbarkeit</b>	§ 21 Abs. 1 § 44 Abs. 3 Zf. 4	§ 19 Abs. 1, § 25 Abs. 1

Verweise im Text des Bausteins auf die DS-GVO mit den entsprechenden Fundstellen im DSG-EKD und KDG

Verweis im Text	Fundstelle im DSG-EKD	Fundstelle im KDG
Art. 17 Abs. 3 DS-GVO (Seite 1 des Bausteins)	§ 21 Abs. 3	§ 19 Abs. 3
Art. 8 Abs. 1 DS-GVO (Seite 2 des Bausteins)	§ 12	§ 8 Abs. 8
Art. 17 Abs. 2 DS-GVO (Seite 2 des Bausteins)	§ 21 Abs. 2	§ 19 Abs. 2
Art. 28 Abs. 10 DS-GVO (Seite 6 des Bausteins)	§ 30 Abs. 5	§ 29 Abs. 10
Art. 9 Abs. 1 DS-GVO (Seite 8 des Bausteins)	§ 13 Abs. 1	§ 11 Abs. 1

Hinweise zur Anwendung im kirchlichen Bereich unter der Geltung des DSG-EKD bzw. des KDG

Allgemeine Hinweise:

Bei der Auswahl oder der Ausgestaltung einzelner Maßnahmen nach diesem Baustein sind die Vorgaben ergänzender gliedkirchlicher Durchführungsbestimmungen zum DSG-EKD bzw. Vorgaben ergänzender datenschutzrechtlicher Regelungen der (Erz-)Bistümer zum KDG (z.B. KDG-DVO) oder anderer kirchlicher Spezialgesetze ebenfalls in Maßnahmen umzusetzen und als Ergebnis des KDM aufzuführen.

Solche zusätzlichen Vorgaben können sich auch aus anderen nichtkirchlichen Rechtsquellen ergeben, wenn wie im Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes Bestimmungen der Sozialgesetzbücher mit spezifischen Pflichten zum Datenschutz dem kirchlichen Datenschutzrecht vorgehen. Den verantwortlichen kirchlichen Stellen wird deshalb empfohlen, ein Rechtskataster zu pflegen, welches speziell zusammengestellt ist und den rechtlichen Rahmen aller in und von der verantwortlichen Stelle zu erfüllenden Aufgaben abdeckt.

Technische Normen

Für den kirchlichen Bereich zu empfehlen ist die im Baustein erwähnte technische Norm DIN 66398 („Leitlinie zur Entwicklung eines Löschkonzepts mit Ableitung von Löschfristen für personenbezogene Daten“). Sie bietet eine Anleitung für ein Löschkonzept zur Festschreibung von Löschrregeln mit den Löschfristen sowie den Startzeitpunkten, ab denen die Frist zu laufen beginnt. So kann auch das Ende eines Verarbeitungszyklus vollständig abgebildet werden.

Raum des DSG-EKD:

---

Raum des KDG:

In der KDG-DVO wird „Vernichten und Löschen“ vorrangig im Zusammenhang mit IT-Systemen verwendet, wenn diese endgültig außer Dienst gestellt werden (§ 11 Abs. 2 lit. d und § 22 KDG-DVO). In Bezug auf personenbezogene Daten ist das Risiko einer unbeabsichtigten oder unrechtmäßigen Vernichtung von personenbezogenen Daten durch objektive Kriterien zu beurteilen (§ 9 Abs. 2 KDG-DVO).

---